

Merkblatt Sicherheitsdispositiv

Dieses Merkblatt ist integrierender Bestandteil unseres an Sie erteilten Auftrages und basiert auf der Bauarbeiten-Verordnung, sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen der Arbeitssicherheit (SIA, SUVA, EKAS).

1. An-, Abmeldung und Einweisung von Fremdhandwerkern und Servicemonteuren

Vor Beginn der Arbeit melden Sie sich beim Auftraggeber und erhalten die entsprechende Arbeitsfreigabe.

Nach Fertigstellung des Auftrages wird die Baustelle gereinigt und anschliessend melden Sie sich wieder ab.

Alle Fremdhandwerker melden dem Auftraggeber den Zustand der Brandabschottungen.

2. Weisungsbefugte Personen

Der Arbeitgeber / Unternehmer bezeichnet eine weisungsbefugte Person, die für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich ist.

Er führt die vereinbarten Arbeiten aus. Bei besonderen Vorkommnissen nimmt er Rücksprache mit dem Auftraggeber.

3. Instruktion

Fremdpersonen müssen durch den Arbeitsverantwortlichen des jeweiligen Standortes über die Gefahren am Arbeitsort instruiert werden.

Absprachen über Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Anlagenzutritt, sowie über die Freigabe der Arbeitsstelle.

Absprache über die vorzunehmenden Handlungen und Arbeiten.

Absprachen über den begehbaren Arbeitsplatz sowie dessen Zugang und Abgrenzung.

Hinweise auf Gefahren bei Annäherung an spannungsführende Anlagenteile.

4. Vorgaben und Arbeitsanweisung

Der Fremdfirma bzw. deren Personal ist es insbesondere untersagt:

- Ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen des jeweiligen Standortes und ohne entsprechende Arbeitsfreigabe mit den Arbeiten zu beginnen.
- Andere als die zugewiesenen Arbeitsplätze, Zugänge oder technischen Räume zu betreten.
- Von sich aus irgendwelche weiteren Arbeiten als die vereinbarten auszuführen oder andere Arbeitsgeräte als die vereinbarten einzusetzen.
- Unbefugte Personen den Anlagezutritt zu ermöglichen.

5. Elektrische Geräte und Maschinen

Es dürfen nur Geräte/Maschinen verwendet werden die an einem FI-Schutzschalter angeschlossen sind.

6. Elektrische Installationen

Für die Durchführung von Elektro-Installationen an elektrischen Anlagen gelten folgende Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen:

- Bundesrechtliche Bestimmungen (Elektrizitätsgesetz, Unfallversicherungsgesetz sowie deren Verordnungen)
- Starkstromverordnung
- NIN
- Richtlinien und Weisungen der SUVA und SIA
- Regeln der Technik

7. Brandschutz

7.1 Brandgefährdende Arbeiten und solche die eine Staubentwicklung verursachen sind 48h vor Arbeitsbeginn anzumelden

Für Arbeiten, bei denen eine offene Flamme verwendet wird oder Funken entstehen können, ist eine schriftliche Schweissbewilligung beim zuständigen Sicherheitsbeauftragten, der Technischen Dienste oder der Bauleitung einzuholen. (Formular Bewilligung für Schweiss- und andere feuergefährlichen Arbeiten)

Bei brandgefährdenden Arbeiten und solche die eine Staubentwicklung verursachen muss die Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen aus- und wieder eingeschaltet werden. (Formular KSM/PKM Anmeldung Brandmelderschaltungen)

7.2 Brandabschottungen

Unternehmer

Alle Handwerker sind in der Pflicht, wenn durch die Auftragsumsetzung die Brandabschottungen verletzt oder durchdringt werden müssen, eine Meldung an den Auftraggeber zu machen.



Brandschutzkissen als eine Dauerlösung sind verboten



Einsatz von PU Schaum ist verboten

Auftraggeber / Projektleiter / Architekt / Fachplaner

VKF Qualitätssicherung im Brandschutz / 11-15

Als Eigentümer- und Nutzerschaft sind wir gesetzlich verpflichtet während dem gesamten Lebenszyklus der Bauten oder Anlagen eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherzustellen.

Das bedeutet für die TIAG als Eigentümer wie für den Auftragnehmer, dass die VKF Richtlinien eingehalten werden müssen.

VKF Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte / 15 - 15

Die Informationen zur korrekten Umsetzung der Brandabschottungen sind in den VKF Brandschutzrichtlinien ersichtlich.

Durchbrüche oder verletzte Brandschotts müssen, in der Bauphase, jeweils am Abend mit Brandschutzkissen provisorisch verschlossen werden.

Beschriftungstafel vorhanden / korrektes Vorgehen / Informationsfluss

Jede Brandabschottung ist in Richtung Fluchtweg oder parallel dazu bei Neu- und Umbauten mit einer Beschriftungstafel bezeichnet.



Die Beschriftungstafel ist bei der Brandabschottung oder an der Schranktür befestigt.



Die gelbe Tafel ist mit der Information des Standortes der Brandabschottung zu bezeichnen und muss der Handwerker dem Auftraggeber abgeben.



Wenn die Brandabschottung repariert ist, kann die gelbe Tafel in die Halterung retourniert werden.

Beschriftungstafel nicht vorhanden / korrektes Vorgehen / Informationsfluss

- Beim Auftraggeber einen Grundrissplan verlangen und den Standort mit der nicht vorhandenen Beschriftungstafel signalisieren.
- Die Unterlagen dem Auftraggeber abgeben damit die Beschriftungstafel angebracht werden kann.

Auftragsabnahme / Inbetriebnahme / Qualitätssicherung

- Kleine Verletzungen / Durchstiche von Brandabschottungen
Masse kleiner 10 mm können selbstständig durch den Verursacher mit dem korrekten Material repariert werden.
Die Meldepflicht an den Auftraggeber muss trotzdem eingehalten werden.
Die Beschriftungstafel muss nicht abgegeben werden
- Grosse Verletzungen / Durchstiche von Brandabschottungen
Masse grösser 10 mm müssen durch den Auftraggeber in Auftrag gegeben werden.
- Vor der Montage der Deckenplatten muss der Projektleiter die neu erstellten Abschottungen kontrollieren und von den Abschottungen im Fluchtwegkorridor Fotos erstellen.

7.3 Ansprechperson Sicherheitsbeauftragter (SIBE) thurmed Immobilien

Christian Ehrat

Direkt: +41 52 723 70 25

Mail: christian.ehrat@stgag.ch

8. Arbeitssicherheit

Fremdpersonen werden durch den Auftragsverantwortlichen des jeweiligen Standortes über die Gefahren der Anlagen mit Hinweisen auf Fluchtwege und Notrufstellen instruiert.

Wir behalten uns das Recht vor, bei groben Verstössen eine Wegweisung auszusprechen und den Arbeitgeber zu informieren.

Die bei der Spital Thurgau vorhandenen Dachlichtkuppeln und Dachlichtflächen sind teilweise nicht durchtrittssicher und nicht gekennzeichnet. Die Dachränder sind nicht gegen Absturz gesichert.

Es ist nur befugten Personen der Zutritt gestattet.

Bei Arbeiten auf Dächern, wo die Abstände nicht eingehalten werden können, ist eine Absturzsicherung zu benutzen. Der PSAG Nachweis ist vorgängig am Auftraggeber vorzulegen.

9. Parkplätze

Parkplätze für Handwerker, Lieferanten und Servicetechniker sind ausnahmslos kosten- und bewilligungspflichtig, auch für kurzzeitige Einsätze (s. Anhang Parkplatzreglement für Handwerker, Lieferanten und Servicetechniker).

Nebst den in den Situationsplänen (Kap. 4) aufgeführten Parkflächen können baustellenspezifische Flächen genannt werden, wo Fahrzeuge abzustellen sind. Diese werden gesondert bewirtschaftet und sind im Zweifel beim zuständigen Projektleiter zu erfragen. Bei grösseren Baustellen, die länger als einen Monat existieren, zwingend eine vorgängige schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Parkraummanagement (parkplatz@stgag.ch) vornehmen. Die Vorlaufzeit dafür beträgt mindestens 2 Wochen.

Für das reine Aus-, Um- und Einladen von Material kann das Fahrzeug beim Bauobjekt vorfahren, wenn keine andere Möglichkeit besteht, dies betrieblich notwendig ist, die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird und das Parkraummanagement davon Kenntnis hat.

10. Ess-, Trink- und Rauchverbot

In den Gebäuden und auf den Arealen gilt ein generelles Rauchverbot. Verpflegungs- und Raucherzonen sind speziell bezeichnet.

11. Notfall Telefonnummer

Reanimations-Alarm	144
Feuerausbruch	118

Zusätzliche Meldung an den Technischen Dienst:

KSM/PDT	071 686 24 55
KSF	052 723 70 07
KSK	052 631 68 80

Zusätzliche Meldung an die Telefonzentrale:

Spital Münsterlingen	071 686 11 11
Spital Frauenfeld	052 723 77 11
Klinik St. Katharinental	052 631 60 60